

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 1. April 2019

Nr. 14

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 84 Planfeststellung; hier: Umlegung der Erdgasfernleitung Nr. 6 (der „Hannoverleitung“) der Open Grid Europe GmbH im Zuge der Nagelsbach-Querung an der B 61 in Löhne, S. 105
- 85 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Bad Wünnenberg über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S.106–107
- 86 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S.107–109
- 87 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Bezug auf § 6

- der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S.109–110
- 88 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband der Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh, S. 110–112

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 89 Aushang einer Sparkassensurkunde, S. 112
- 90 desgl., S. 112
- 91 desgl., S. 112
- 92 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 112

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 84 Planfeststellung;**
hier: Umlegung der Erdgasfernleitung Nr. 6 (der „Hannoverleitung“) der Open Grid Europe GmbH im Zuge der Nagelsbach-Querung an der B 61 in Löhne;
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 18. März 2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
25.4-36.01 -1/19

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, beabsichtigt, ihre Erdgasfernleitung Nr. 6, die sog. „Hannoverleitung“, auf einem kurzen Teilstück bei Löhne (Nagelsbach-Querung, ca. 40 m) neu zu verlegen. Die Verlegung wird als Folge des Neubaus der Nagelsbach-Brücke im Zuge der B 61 notwendig.

Das Vorhaben unterliegt den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG angesichts der Leitungsdaten (Länge < 5 km, Durchmesser > DN 300) von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Landesnaturschutzgesetz anerkannten Vereinigungen (Naturschutzverbände) auf Antrag vom 05.02.2019 festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und daher einer UVP bedürfen. Weder aus den Merkmalen des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung,

Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) noch aus dem Standort/der örtlichen Lage oder dessen Bedeutung und Wertigkeit für die Schutzgüter – vgl. Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 des UVPG – lassen sich bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien – vgl. Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG – Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer UVP entnehmen.

Zwar sind insoweit örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffen, als es sich bei dem zu querenden Nagelsbach um einen gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotopbereich handelt (im Biotopkataster des LANUV gelistet als BT-3818-0149-2003). Außerdem grenzt das Naturschutzgebiet Bramschebach-Nagelsbachtal an den neu zu verlegenden Leitungsabschnitt an und der betroffene Raum gehört auch zum Landschaftsschutzgebiet Herforder Bergland (LSG-3919-007 des Biotopkatalogs). Es bedurfte daher ergänzend zur Stufe 1 (§ 7 Abs. 2 S. 3 und 4 UVPG) auch noch der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVPG). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit, die Schutzziele oder auch den Zweck dieser geschützten Bereiche betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind gleichwohl nicht zu erwarten.

Gem. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG ist eine UVP daher entbehrlich.

Ausschlaggebend ist insoweit vor allem, dass der betroffene Bereich nicht nur durch die Bestandstrasse der Erdgasfernleitung, sondern auch durch die hier zudem grundsätzlich beeinträchtigungsintensivere Trasse der B 61 einschlägig vorbelastet ist und dass etwaige Beeinträchtigungen durch die Führung des neu zu verlegenden Leitungsabschnitts im Straßenseitenraum der B 61 auf das unabweisbare Minimum beschränkt bleiben.

85

**Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Paderborn und der
Stadt Bad Wünnenberg über die Regelung von
Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an
Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,
Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat
nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und
der **Stadt Bad Wünnenberg**,
Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg
vertreten durch den Bürgermeister
nachfolgend „**Stadt**“ genannt

**über die Regelung von Zuständigkeiten
für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen
innerhalb von Ortsdurchfahrten**

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- a) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll dazu dienen, Abgrenzungen der Zuständigkeiten für die Unterhaltung von Grünflächen und Bäumen an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zu regeln. Dadurch soll die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten eindeutig zugeordnet werden.
- b) Diese Vereinbarung unterscheidet drei Arten von Vegetation:
 - ba) Bäume
 - bb) sonstige Gehölze: ausdauernde Pflanzen, deren Achsen verholzen und dauerhaft erhalten bleiben, dazu gehören Sträucher, Ziersträucher, Formgehölze wie Hecken, ausgenommen werden hier Bäume
 - bc) alle weiteren Vegetationsarten (Stauden, Rasen, usw.)
- c) Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zuständigkeiten innerhalb von Ortsdurchfahrten i.S.d. § 5 StrWG NRW.
- d) Im Stadtgebiet Bad Wünnenberg verlaufen aktuell folgende Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen:

Kreis- straße	Abschnitt	von Station	bis Station	Ortsdurch- fahrt
K34	6	7865	8024	Haaren
K20	1	4755	4993	Helmer
K34	6	0	1597	Leiberg

Sämtliche v.g. Ortsdurchfahrten sind von den nachfolgenden Regelungen betroffen.

Sofern es zukünftig zu Veränderungen der Ortsdurchfahrten (Neufestsetzung, Verschiebung, etc.) kommen sollte, so finden diese Regelungen stets auf die aktuell festgesetzten Ortsdurchfahrten Anwendung. Einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf es hierfür nicht.

- e) Sowohl die Stadt als auch der Kreis übernehmen im Rahmen dieser Vereinbarung Aufgaben vom jeweils anderen. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt in Form der mandantierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 1, Abs. 2 Satz 2 GkG).

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben des Kreises

- a) Der Kreis übernimmt die Verantwortung für alle Bäume (gem. §1ba) die sich innerhalb von Ortsdurchfahrten auf Grundstücken befinden, die im Eigentum des Kreises Paderborn sind. Zugrunde gelegt wird hier das Eigentum im grundbuchrechtlichen Sinne.
- b) Der Kreis übernimmt damit explizit die Verkehrssicherungspflicht für die v.g. Bäume. Er erfasst diese in seinem Kataster, führt die notwendigen Kontrollen durch und übernimmt auch notwendig werdende Pflege- oder Fällungsmaßnahmen. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der Dienstanweisung für Regelkontrollen von Bäumen des Kreises Paderborn vom 26. September 2014.

§ 3

Zuständigkeiten und Aufgaben der Stadt

- a) Die Stadt übernimmt die Grünpflege und Unterhaltung sämtlicher Grünflächen an Kreisstraßen. Dazu gehören insbesondere Grünstreifen, Trennstreifen, angrenzende Flächen, Seitenräume, Beete, Fahrbahnteiler, Mittelsinseln und Kreisverkehrsplätze sowie deren Bepflanzung (gem. §1 bb) und bc)). Die Bäume werden hiervon ausgenommen.
Diese Verpflichtung gilt auch und soweit die betroffenen Flächen im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen.
- b) Die Stadt übernimmt damit explizit die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Flächen gem. § 3a dieser Vereinbarung.
- c) Werden durch die Bäume, für die der Kreis gem. § 2a) unterhaltungspflichtig ist, Schäden am Gehweg oder an anderen Einrichtungen/Flächen der Stadt verursacht, so trägt diese die Stadt.
- d) Für die Entfernung von herabgefallener Belaubung durch die v.g. Bäume ist die Stadt zuständig.

§ 4

Führung des Baumkatasters /

Entfernung und Neuanpflanzungen von Bäumen

- a) Nach der erstmaligen Aufnahme der Bäume in das Kataster des Kreises übermittelt der Kreis der Stadt eine Auflistung der aufgenommenen Bäume zwecks Abgleich. Fehlende oder strittige Bäume sind dem Kreis von der Stadt anzuzeigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Ziel die lückenlose Erfassung der Bäume ist.
- b) Über Neuanpflanzungen auf den Flächen für die die Stadt gem. dieser Vereinbarung zuständig ist, entscheidet grundsätzlich die Stadt selbst. Abweichend hiervon muss die Neuanpflanzung von Bäumen im Voraus mit dem Kreis abgestimmt werden und darf nur im Einvernehmen vorgenommen werden. Nach der Anpflanzung ist der Kreis umgehend zu informieren, damit die Bäume stets vollständig im Kataster erfasst sind. Der Kreis trägt keine Verantwortung für neu angepflanzte Bäume, die ihm nicht angezeigt worden sind.
- c) Ist ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit (vgl. auch § 2 b) bzw. Verkehrssicherungspflicht zu fällen, so kann an dieser Stelle eine Neuanpflanzung vorgenommen werden, sofern Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen. Absatz b) gilt entsprechend.

§ 5

Bäume auf privaten Flächen

- a) Für Bäume, die an eine der o.g. Kreisstraßen angrenzen, sich aber nicht auf Flächen des Kreises befinden, ist grundsätzlich der Eigentümer der jeweiligen Fläche verantwortlich und verkehrssicherungspflichtig. Dies gilt auch für Bäume auf Grundstücken von privaten Eigentümern.
- b) Der Kreis achtet im Rahmen seiner turnusgemäßen Kontroll- und Pflegemaßnahmen auf äußerlich deutlich sicht-

bare Schäden an angrenzenden Bäumen von privaten Eigentümern, soweit diese insbesondere aufgrund ihres Standortes Auswirkung auf die Verkehrssicherheit haben könnten. Über entsprechend festgestellte Schäden ist der jeweilige Eigentümer vom Kreis zu informieren und zur Behebung des Schadens aufzufordern.

§ 6

Aufhebung bestehender Vereinbarungen

Es besteht Übereinstimmung, dass eine einheitliche Regelung für alle Ortsdurchfahrten angestrebt wird. Soweit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Unterhaltung und Pflege der Grünflächen in der Vergangenheit abweichende Regelungen getroffen worden sein sollten, besteht Einvernehmen, dass diese Regelungen derart angepasst werden müssten, dass sie nicht im Widerspruch zu § 2 a), b) und § 3 a), b) dieser Vereinbarung stehen. Von der Existenz solcher Regelungen ist den Vertragsparteien allerdings nichts bekannt.

§ 7

Entschädigungsleistungen

Aufgrund der beiderseitigen Übernahme von Aufgaben (vgl. auch § 1 e)), wird eine gesonderte Entschädigung nicht vereinbart. Eine Entschädigungszahlung gem. § 23 Abs. 4 GkG ist somit weder vom Kreis noch von der Stadt zu leisten.

§ 8

Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

§ 10

Bestandteile der Vereinbarung

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind als Anlagen beigelegt:

- Übersichtspläne der betroffenen Ortsdurchfahrten (Stand: Juni 2018)

Für den Kreis Paderborn
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller
Landrat

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Bad Wünnenberg:
Bad Wünnenberg, den 6. März 2019

Christoph Rüter
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Januar/6. März 2019 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Bad Wünnenberg über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 19. März 2019
31.01.2.3-002/2019-008

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 106–107

86

Kommunalaufsicht;

**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Paderborn und der
Stadt Salzkotten über die Regelung von
Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an
Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,
Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat
nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und

der **Stadt Salzkotten**,
Marktstr. 8, 33154 Salzkotten,
vertreten durch den Bürgermeister
nachfolgend „**Stadt**“ genannt

über die **Regelung von Zuständigkeiten
für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen
innerhalb von Ortsdurchfahrten**

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- a) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll dazu dienen, Abgrenzungen der Zuständigkeiten für die Unterhaltung von Grünflächen und Bäumen an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zu regeln. Dadurch soll die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten eindeutig zugeordnet werden.
- b) Diese Vereinbarung unterscheidet drei Arten von Vegetation:
 - ba) Bäume
 - bb) sonstige Gehölze: ausdauernde Pflanzen, deren Achsen verholzen und dauerhaft erhalten bleiben, dazu gehören Sträucher, Ziersträucher, Formgehölze wie Hecken, ausgenommen werden hier Bäume
 - bc) alle weiteren Vegetationsarten (Stauden, Rasen, usw.)
- c) Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zuständigkeiten innerhalb von Ortsdurchfahrten i.S.d. § 5 StrWG NRW.
- d) Im Stadtgebiet Salzkotten verlaufen aktuell folgende Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen:

Kreis- straße	Abschnitt	von Station	bis Station	Ortsdurch- fahrt
K61	6	0	296	Mantig- hausen
K8	1	0	692	Mantig- hausen
K21	3	2709	3095	Niedern- tudorf
K21	5	0	292	Niedern- tudorf
K37	5	2832	2977	Oberntudorf
K37	6	0	573	Oberntudorf
K3	1	3710	4020	Scharmede
K3	2	0	557	Scharmede
K32	3	2460	2821	Scharmede
K32	4, 1	0	604	Scharmede
K32	4, 3	0	567	Scharmede
K32	1	2231	3082	Thüle
K32	3	0	717	Thüle
K61	2	273	566	Verlar
K55	5	0	337	Verne

Sämtliche v.g. Ortsdurchfahrten sind von den nachfolgenden Regelungen betroffen.

Sofern es zukünftig zu Veränderungen der Ortsdurchfahrten (Neufestsetzung, Verschiebung, etc.) kommen sollte, so finden diese Regelungen stets auf die aktuell festgesetzten Ortsdurchfahrten Anwendung. Einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf es hierfür nicht.

- e) Sowohl die Stadt als auch der Kreis übernehmen im Rahmen dieser Vereinbarung Aufgaben vom jeweils anderen. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt in Form der mandantierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 1, Abs. 2 Satz 2 GkG).

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben des Kreises

- a) Der Kreis übernimmt die Verantwortung für alle Bäume (gem. §1ba)) die sich innerhalb von Ortsdurchfahrten auf Grundstücken befinden, die im Eigentum des Kreises Paderborn sind. Zugrunde gelegt wird hier das Eigentum im grundbuchrechtlichen Sinne.
- b) Der Kreis übernimmt damit explizit die Verkehrssicherungspflicht für die v.g. Bäume. Er erfasst diese in seinem Kataster, führt die notwendigen Kontrollen durch und übernimmt auch notwendig werdende Pflege- oder Fällungsmaßnahmen. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der Dienstanweisung für Regelkontrollen von Bäumen des Kreises Paderborn vom 26. September 2014.

§ 3

Zuständigkeiten und Aufgaben der Stadt

- a) Die Stadt übernimmt die Grünpflege und Unterhaltung sämtlicher Grünflächen an Kreisstraßen. Dazu gehören insbesondere Grünstreifen, Trennstreifen, angrenzende Flächen, Seitenräume, Beete, Fahrbahnteiler, Mittelinseln und Kreisverkehrsplätze sowie deren Bepflanzung (gem. §1 bb) und bc)). Die Bäume werden hiervon ausgenommen.
Diese Verpflichtung gilt auch und soweit die betroffenen Flächen im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen.
- b) Die Stadt übernimmt damit explizit die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Flächen gem. § 3a dieser Vereinbarung.
- c) Werden durch die Bäume, für die der Kreis gem. § 2a) unterhaltungspflichtig ist, Schäden am Gehweg oder an

anderen Einrichtungen/Flächen der Stadt verursacht, so trägt diese die Stadt.

- d) Für die Entfernung von herabgefallener Belaubung durch die v.g. Bäume ist die Stadt zuständig.

§ 4

Führung des Baumkatasters / Entfernung und Neuanpflanzungen von Bäumen

- a) Nach der erstmaligen Aufnahme der Bäume in das Kataster des Kreises übermittelt der Kreis der Stadt eine Auflistung der aufgenommenen Bäume zwecks Abgleich. Fehlende oder strittige Bäume sind dem Kreis von der Stadt anzuzeigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Ziel die lückenlose Erfassung der Bäume ist.
- b) Über Neuanpflanzungen auf den Flächen für die die Stadt gem. dieser Vereinbarung zuständig ist, entscheidet grundsätzlich die Stadt selbst. Abweichend hiervon muss die Neuanpflanzung von Bäumen im Voraus mit dem Kreis abgestimmt werden und darf nur im Einvernehmen vorgenommen werden. Nach der Anpflanzung ist der Kreis umgehend zu informieren, damit die Bäume stets vollständig im Kataster erfasst sind. Der Kreis trägt keine Verantwortung für neu angepflanzte Bäume, die ihm nicht angezeigt worden sind.
- c) Ist ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit (vgl. auch § 2 b) bzw. Verkehrssicherungspflicht zu fällen, so kann an dieser Stelle eine Neuanpflanzung vorgenommen werden, sofern Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen. Absatz b) gilt entsprechend.

§ 5

Bäume auf privaten Flächen

- a) Für Bäume, die an eine der o.g. Kreisstraßen angrenzen, sich aber nicht auf Flächen des Kreises befinden, ist grundsätzlich der Eigentümer der jeweiligen Fläche verantwortlich und verkehrssicherungspflichtig. Dies gilt auch für Bäume auf Grundstücken von privaten Eigentümern.
- b) Der Kreis achtet im Rahmen seiner turnusgemäßen Kontroll- und Pflegemaßnahmen auf äußerlich deutlich sichtbare Schäden an angrenzenden Bäumen von privaten Eigentümern, soweit diese insbesondere aufgrund ihres Standortes Auswirkung auf die Verkehrssicherheit haben könnten. Über entsprechend festgestellte Schäden ist der jeweilige Eigentümer vom Kreis zu informieren und zur Behebung des Schadens aufzufordern.

§ 6

Anpassung bestehender Vereinbarungen

- a) Es besteht Übereinstimmung, dass eine einheitliche Regelung für alle Ortsdurchfahrten angestrebt wird. Soweit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Unterhaltung und Pflege der Grünflächen in der Vergangenheit abweichende Regelungen getroffen worden sind, besteht Einvernehmen, diese Regelungen derart anzupassen, dass sie nicht im Widerspruch zu § 2 a) b) und § 3 a), b) dieser Vereinbarung stehen.
- b) Konkret betroffen sind die folgenden Regelungen:
- § 5 der Vereinbarung über die Herstellung einer Kreisverkehrsanlage im Zuge der Kreisstraße 32, Bahnhofstraße, in der OD Salzkotten-Scharmede vom 29. Mai 2009
 - § 4 der Vereinbarung über die Umgestaltung der Grünfläche des Kreises im Zuge der Kreisstraße 32, Bahnhofstraße, Nachtigallenweg, in der OD Salzkotten-Scharmede vom 5./14. Mai 2009
 - § 5 der Vereinbarung über den Umbau der Kreisstraße 3 in der OD Scharmede und Anlage eines beidseitigen Rad-/Gehweges vom 11./19. Dezember 2002
 - z - § 5 der Vereinbarung über den Umbau der Kreisstraßen 8 und 61 in der OD Manting-hausen und Anlage eines beidseitigen Rad-/Gehweges vom 27. Oktober/6. November 2003
 - § 4 der Vereinbarung über den Umbau der Kreisstraße

32, Western/Birkenstraße, in der OD Salzkotten-Thüle vom 14. Juli 2008

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Wirksamkeit dieser Vereinbarung die wirksame Änderung sämtlicher vorgenannter Regelungen im Lichte von § 2 a) b) und § 3 a), b) bedingt. Von der Existenz weiterer Regelungen im Sinne von a) ist den Vertragsparteien im Übrigen nichts bekannt.

§ 7

Entschädigungsleistungen

Aufgrund der beiderseitigen Übernahme von Aufgaben (vgl. auch § 1 e)), wird eine gesonderte Entschädigung nicht vereinbart. Eine Entschädigungszahlung gem. § 23 Abs. 4 GkG ist somit weder vom Kreis noch von der Stadt zu leisten.

§ 8

Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sämtliche der in § 6 b) genannten Regelungen abgeändert worden sind und die Änderungsvereinbarung, die zeitgleich zu dieser Vereinbarung abgeschlossen wird, in Kraft getreten ist.

§ 10

Bestandteile der Vereinbarung

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind als Anlagen beigefügt:

- Übersichtspläne der betroffenen Ortsdurchfahrten (Stand: Juni 2018)

Für den Kreis Paderborn
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller
Landrat

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Salzkotten:
Salzkotten, den 14. Februar 2019

Ulrich Berger
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Januar/14. Februar 2019 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 19. März 2019
31.01.2.3-002/2019-009

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

87

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,
Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat
nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und
der **Stadt Salzkotten**,
vertreten durch den Bürgermeister
nachfolgend „**Stadt**“ genannt

zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

Vorbemerkung:

Primäres Ziel der Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten ist die eindeutige Zuordnung der v.g. Flächen. Insbesondere die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten soll dadurch eindeutig geregelt werden. Zwischen der Stadt Salzkotten und dem Kreis Paderborn wurden in der Vergangenheit Vereinbarungen getroffen, die diesen Regelungen widersprechen und deshalb anzupassen sind.

§ 1

Änderung bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

Im Lichte des § 6 der zwischen der Stadt Salzkotten und dem Kreis Paderborn zeitgleich zu dieser Vereinbarung abgeschlossenen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten werden die in der Anlage aufgeführten Änderungen an den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorgenommen.

§ 2

Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 3

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

§ 4

Bestandteile der Vereinbarung

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind als Anlagen beigefügt:

- Übersicht zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Salzkotten und dem Kreis Paderborn

Für den Kreis Paderborn
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller
Landrat

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Salzkotten:
Salzkotten, den 14. Februar 2019

Ulrich Berger
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung vom 15. Januar/14. Februar 2019 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 19. März 2019
31.01.2.3-002/2019-0010

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 109–110

88 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband der Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Gütersloh und des Zweckverbandes der Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh

Der Kreis Gütersloh
vertreten durch Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer
und der Zweckverband der Volkshochschule Harsewinkel,
Schloß Holte-Stukenbrock und Verl
vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Hubert
Erichlandwehr und den Volkshochschulleiter
Herrn Josef Lieneke
treffen die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Städte Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl bilden den „Zweckverband der Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl“ (Zweckverband) zur Wahrnehmung von Aufgaben der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten

Bildungsphase durch den Betrieb einer Volkshochschule. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich laut Verbandssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock führt für den Zweckverband zahlreiche nicht volkshochschulspezifische Verwaltungsleistungen durch. Die eigene Rechnungsprüfung hat die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock auf die Revision des Kreises Gütersloh als örtliche Rechnungsprüfung übertragen. Der Zweckverband hat nun den Kreis Gütersloh gebeten, gegen Kostenerstattung die Aufgaben der Rechnungsprüfung ab 2019, d.h. Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2018, auch für den Zweckverband wahrzunehmen.

Hiervon bleibt die Stellung des vom Zweckverband eingerichteten Rechnungsprüfungsausschuss unberührt. Dieser kann auch zukünftig eigene ergänzende Prüfungshandlungen vornehmen. Gleichwohl ist beabsichtigt, dass Rechnungsprüfung und Rechnungsprüfungsausschuss sich zur Ausrichtung der Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes vorberaten. Ziel ist ein konzertiertes Vorgehen, wenngleich keine fachlichen Weisungen erteilt werden. Die Rechnungsprüfung stellt dem Rechnungsprüfungsausschuss ihre Prüfungsergebnisse vor.

Der Zweckverband und der Kreis sind sich einig, dass der Kreis die Aufgabe der Rechnungsprüfung für den Zweckverband durch seine Revision zunächst für zwei Jahre durchführt. Auch anschließend soll die Aufgabe weiter fortgesetzt werden; dazu verlängert sich die Beauftragung jeweils um weitere zwei Jahre, wenn sie nicht ein Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf kündigt.

Deshalb wird gemäß § 23 Abs.1 2. Alt., Abs. 2 S. 2 GkG i.V.m. § 101 Abs. 1 GO zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

§ 1 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Zweckverband hat einen Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Die Zweckverbandssatzung legt Besetzung des Ausschusses und Aufgaben fest.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung durch den Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach § 102 GO.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr und berichtet der Zweckverbandsversammlung.
- (3) Bei der Durchführung der Prüfung bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Der Ausschuss kann ergänzend auch eigene Prüfungshandlungen vornehmen.

§ 3 Zusammenarbeit von Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfung

- (1) Rechnungsprüfungsausschuss und örtliche Rechnungsprüfung beraten sich zur Ausrichtung der Prüfung des Zweckverbandes vor. Fachliche Weisungen werden hierbei nicht erteilt.
- (2) Die Rechnungsprüfung stellt dem Rechnungsprüfungsausschuss ihre Prüfungsergebnisse vor.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung in einem Bestätigungsvermerk oder einem Versagungsvermerk zusammen. Zur weiteren Erläuterung kann er sich den Bericht der Rechnungsprüfung zu Eigen machen. Über eigene Prüfungshandlungen berichtet er ergänzend.

Artikel 2

§ 1 Aufgabenwahrnehmung durch die Revision

(1) Der Kreis Gütersloh führt durch die von ihm nach § 53 Abs. 3 KrO errichtete örtliche Rechnungsprüfung, das „Referat Revision“, die Aufgaben der Rechnungsprüfung im Sinne des § 101 GO für den Zweckverband der Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl durch; hierzu zählt insbesondere die jährliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes.

§ 2 Stellung der Rechnungsprüfer der Revision

(1) Der vom Kreistag bestellte Leiter der Revision des Kreises Gütersloh gilt als Leiter der Rechnungsprüfung des Zweckverbandes.

(2) Die vom Kreistag bestellten Prüfer gelten als Rechnungsprüfer des Zweckverbandes.

(3) Die Revision ist, soweit Aufgaben des Zweckverbandes wahrgenommen werden, nur der Zweckverbandsversammlung unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

(4) Der Kreis Gütersloh stellt sicher, dass auf die Leitung der Revision und die für den Zweckverband zuständigen Prüfer kein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund im Sinne des § 101 Abs. 6 GO zutrifft.

(5) Der Leiter und die Prüfer der Revision dürfen Zahlungen durch den Zweckverband weder anordnen noch ausführen.

(6) Der Landrat des Kreises Gütersloh ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Revision.

§ 3 Durchführung der Prüfungen, Bereitstellung von Arbeitsraum, Ausweis

(1) Die Prüfungen werden in den Diensträumen des Zweckverbandes durchgeführt, soweit der Prüfungszweck dies erfordert. Die Prüfungen (Akteneinsichten, Besprechungen, Anhörungen usw.) können auch in den Diensträumen des Kreises durchgeführt oder fortgesetzt werden. Die Entscheidung, wo die Prüfung durchgeführt wird, trifft der Leiter der Revision.

(2) Der Zweckverband verpflichtet sich, den Prüfern den für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Rechnungsprüfer weisen sich gegenüber den Mitarbeitern des Zweckverbandes durch Dienstaussweis aus.

§ 4 Auskunft und Zugang

(1) Die Rechnungsprüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, von den Mitarbeitern des Zweckverbandes unmittelbar jede für die Prüfung notwendige Auskunft, Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw., die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu Daten zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 5 Geheimhaltung von Prüfungserkenntnissen

(1) Der Leiter und die Prüfer sind verpflichtet, über Angelegenheiten des Zweckverbandes, die sie bei Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit erfahren, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises sowie gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 Kostenersatz und Abrechnung

(1) Der Zweckverband erstattet dem Kreis Gütersloh die Kosten der Rechnungsprüfung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Personalkosten (einschließlich Personalnebenkosten oder -aufschlag) und Sachnebenkosten (EDV, Telekommunikation, Sachmittel, Raumkosten, Reisekosten etc.).

(2) Als Prüfungszeit gilt auch die auf Fahrten zwischen den Diensträumen des Kreises und den Diensträumen des Zweckverbandes entfallende Zeit. Die Prüfung ist so auszu-

führen, dass die Anzahl der Fahrten, die auf die Prüfungszeit anzurechnen sind, möglichst gering ausfällt.

(3) Die Personalkosten und Sachnebenkosten werden in Stundensätzen zusammengefasst. Der Kreis Gütersloh berechnet die Stundensätze jährlich auf der Basis der regelmäßig aktualisierten KGSt¹-Berichte und -Materialien neu. Maßgeblich sind die hierin ausgewiesenen Kosten² für eine A 12-Stelle im nichttechnischen Verwaltungsdienst³.

Grundlage dieser Berechnung ist danach - beispielhaft für 2018 - folgende Kalkulation:

Personalkosten A12 lt. KGSt pro Jahr, derzeit	95000 €
Verwaltungsgemeinkosten lt. KGSt 20%, derzeit	19000 €
Kosten des Arbeitsplatzes lt. KGSt, Jahreswert derzeit	9700 €
Insg. pro Jahr, derzeit	123700 €
je Wochenstunde ⁴ lt. KGSt derzeit	77,80 €

(4) Der Kreis Gütersloh stellt dem Zweckverband zum Ende des Kalenderjahres auf der Grundlage prüffähiger Aufzeichnungen die mit der Rechnungsprüfung verbundenen Sach- und Personalkosten in Rechnung.

¹⁾ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

²⁾ Siehe KGSt-Bericht Nr. 9/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2018/2019)“

³⁾ Bereich 7: Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht & Verwaltung

⁴⁾ Mit 39 Stunden/Woche berechnet.

(5) Die Kosten werden von dem Zweckverband jährlich zum 30. Dezember erstattet. Zum 1. August eines Jahres fordert der Kreis eine angemessene Vorauszahlung an.

(6) Die Vertragspartner nehmen derzeit die Umsatzsteuerfreiheit dieser Kostenerstattung an. Sofern sich künftig eine Umsatzsteuerpflicht ergibt, übernimmt der Zweckverband auch die auf die Kostenerstattungsbeträge anfallenden Umsatzsteuerbeträge.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Für den Kreis Gütersloh

Gütersloh, den 11. März 2019

Sven-Georg Adenauer

Für den Zweckverband Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl

Schloß Holte-Stukenbrock, den 7. März 2019

Hubert Erichlandwehr
Josef Lieneke

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11. März/7. März 2019 zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband der Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemein-

schaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 19. März 2019
31.01.2.3-003/2018-005

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 110–112

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

89 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 131 524 872, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 18. März 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 112

91 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 101 081 689, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 21. März 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 112

90 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 180 010 484, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 19. März 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 112

92 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 250 083 932, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 5. Dezember 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 18. März 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 112

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298